

Satzung

des „Förderung der Elektronik-Technologie an der TU Dresden e.V.“

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen „Förderung der Elektronik-Technologie an der TU Dresden“; nach der Eintragung im Vereinsregister führt er den Zusatz „e.V.“.

Für internationale Kontakte des Vereins wird die Bezeichnung „Electronic Packaging Promotion Society at TU Dresden“ benutzt.

(2) Sitz des Vereins ist Dresden.

(3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

(1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Forschung, Aus- und Weiterbildung am Institut für Aufbau- und Verbindungstechnik der Elektronik (nachfolgend mit der Abkürzung IAVT bezeichnet) und/oder am Zentrum für mikrotechnische Produktion (nachfolgend mit der Abkürzung ZmP bezeichnet) der Technischen Universität Dresden.

(2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Zweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- Finanzielle Unterstützung von Forschungsaufgaben, die nicht oder nur teilweise durch Mittel der öffentlichen Hand finanziert werden, wobei Kosten für Geräte und Anlagen, Verbrauchsmaterialien und Personal übernommen werden können,
- Förderung der Publikation von Forschungsergebnissen, der Umsetzung solcher Ergebnisse in die praktische Anwendung sowie jeder anderen Form des Technologie-, Wissens- und Ergebnistransfers,
- Förderung des wissenschaftlichen Gedanken- und Erfahrungsaustausches auf den das IAVT und/oder das ZmP betreffenden Fachgebieten,
- Förderung der studentischen Ausbildung durch Finanzierung oder Mitfinanzierung von Materialien und Geräten für die Lehre sowie zum Beispiel von den Ausbildungsprozess befördernden studentischen Exkursionen,
- Förderung und Unterstützung von Maßnahmen zur persönlichen Qualifizierung hochbegabter Studenten oder Wissenschaftler des IAVT bzw. des ZmP,
- Organisation und Durchführung wissenschaftlicher Konferenzen oder anderer wissenschaftlicher Veranstaltungen im Auftrag des IAVT oder des ZmP,
- Förderung und Unterstützung der kommerziellen Verwertung von erzielten Forschungs- und Entwicklungsergebnissen durch momentane und/oder ehemalige Angehörige des IAVT oder des ZmP,
- Förderung, Unterstützung und organisatorische Abwicklung für die Nutzung spezifischer Leistungsangebote des IAVT und des ZmP durch außeruniversitäre Einrichtungen und Personen.

(3) Der Verein ist selbstlos tätig und er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(5) Alle Inhaber von Ämtern im Verein sind ehrenamtlich tätig. Auslagen können erstattet werden, soweit sie den Rahmen des Üblichen nicht übersteigen. Entscheidungen hierüber trifft der Vorstand.

(6) Auf Beschluss des Gesamtvorstandes kann abweichend zu Absatz (5) bei Bedarf ein vollbeschäftigter oder teilzeitbeschäftigter Geschäftsführer des Vereins eingestellt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Mitglieder des Vereins können werden: natürliche und juristische Personen, Personengemeinschaften und Firmen, deren Tätigkeit oder fachliches Interesse im Zusammenhang mit den Arbeitsgebieten des IAVT oder des ZmP steht. Juristische Personen, Personengemeinschaften und Firmen haben den Namen ihres Vertreters in dem Verein dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.

(2) Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung und deren Annahme durch den Vorstand des Vereins erworben.

§ 4 Beiträge

Die Mitglieder leisten Jahresbeiträge. Der Mindestbeitrag wird vom Gesamtvorstand in einer Beitragsordnung festgelegt. Im Übrigen bleibt die Beitragsleistung der Selbsteinschätzung der Mitglieder überlassen. Die Beitragsordnung legt ebenso die Zahlungsmodalitäten fest.

§ 5 Rechte der Mitglieder

Jedes Mitglied – auch eine juristische Person, eine Personengemeinschaft, eine Firma - hat genau eine Stimme in der Mitgliederversammlung. Die Mitglieder erhalten ermäßigten Zutritt zu allen Veranstaltungen des Vereins und erhalten etwaige Publikationen zu jeweils festzulegenden Sonderkonditionen.

§ 6 Ende der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet:

1. Durch schriftliche Austrittserklärung zum Ende des Kalenderjahres, die dem Vorstand bis spätestens 1. Oktober des laufenden Jahres zugegangen sein muss.
2. Durch Streichung aus der Mitgliederliste, wenn das Mitglied trotz zweimaliger Mahnung rückständige Beiträge nicht innerhalb eines Monats nach Absendung der zweiten Mahnung bezahlt hat; die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.
3. Durch Ausschluss aus dem Verein, wenn das Mitglied die Interessen oder das Ansehen des Vereins, des IAVT oder des ZmP schädigt.
4. Durch den Tod des Mitgliedes; bei juristischen Personen, Personengemeinschaften und Firmen durch deren Erlöschen.

(2) Über Streichung (Absatz 1 Nr. 2) und Ausschluss (Absatz 1 Nr. 3) entscheidet der Gesamtvorstand mit Zweidrittelmehrheit. Gegen die Streichung und den Ausschluss kann Einspruch beim Vorstand eingelegt werden. Bis zu dessen Entscheidung ruht die Mitgliedschaft. Das betroffene Mitglied ist stets vorher zu hören.

§ 6a Ehrenmitgliedschaft

(1) Langjährig verdienstvollen Mitgliedern des Vereins kann auf Beschluss der Mitgliederversammlung die Ehrenmitgliedschaft auf Lebenszeit angetragen werden.

(2) Langjährig verdienstvollen Mitgliedern des Vereins, die Ehrenmitglied sind, kann auf Beschluss der Mitgliederversammlung eine Ehrenfunktion auf Lebenszeit angetragen werden.

(3) Eine Ehrenfunktion und/oder Ehrenmitgliedschaft kann auf Beschluss der Mitgliederversammlung entzogen werden, wenn das Mitglied die Interessen oder das Ansehen des Vereins, des IAVT oder des ZmP schädigt.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand.
2. Der Gesamtvorstand.
3. Die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus:

1. Einem Vorsitzenden.
2. Einem stellvertretenden Vorsitzenden.
3. Einem Geschäftsführer.

(2) Der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Geschäftsführer werden aus dem Kreis der Vereinsmitglieder von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 5 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Ihr Amt endet mit der Wahl ihrer Nachfolger.

(3) Scheidet ein gewähltes Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, ergänzt sich der Vorstand für den Rest der Amtsdauer durch Zuwahl aus den Vereinsmitgliedern.

§ 9 Gesamtvorstand

(1) Der Gesamtvorstand besteht aus dem Vorstand sowie:

1. Dem Kassenwart.
2. Einem weiteren Gesamtvorstandsmitglied.

(2) Die nicht dem Vorstand angehörenden Gesamtvorstandsmitglieder werden aus dem Kreis der Vereinsmitglieder von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 5 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Ihr Amt endet mit der Wahl ihrer Nachfolger.

(3) Scheidet ein gewähltes Gesamtvorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, ergänzt sich der Gesamtvorstand für den Rest der Amtsdauer durch Zuwahl aus den Vereinsmitgliedern.

§ 10 Vertretung des Vereins

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten. Der Gesamtvorstand kann darüber hinaus dem Geschäftsführer rechtsgeschäftliche Handlungsvollmacht erteilen.

§ 11 Aufgaben des Gesamtvorstandes

(1) Der Gesamtvorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er hat alle der Mitgliederversammlung zu unterbreitende Sachverhalte, Anträge und Wahlvorschläge vorbereitend zu beraten und in beschlussreifer Form vorzulegen. Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus. Der Gesamtvorstand stellt jährlich einen Haushaltplan auf, beschließt über die Verwendung der Mittel und überwacht deren bestimmungsgemäßen Einsatz. Jährlich ist ein Rechenschaftsbericht und die Jahresrechnung aufzustellen und der Mitgliederversammlung vorzulegen.

(2) Die Erledigung der laufenden Geschäfte kann der Gesamtvorstand dem Geschäftsführer übertragen.

§ 12 Verhandlung und Beschlussfassung des Gesamtvorstandes

(1) Der Gesamtvorstand verhandelt in der Regel in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden einberufen und geleitet werden.

(2) Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn drei Viertel der Gesamtvorstandsmitglieder anwesend sind. Der Gesamtvorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende. Die Beschlüsse werden in eine Niederschrift aufgenommen, die vom Vorsitzenden und vom Geschäftsführer zu unterschreiben ist.

§ 13 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist einmal im Jahr vom Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung vom Stellvertreter des Vorsitzenden einzuberufen. Er stellt die Tagesordnung auf und leitet die Versammlung. Die Einberufung soll mindestens drei Wochen vor dem Sitzungstag schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung erfolgen.

(2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung vom Stellvertreter des Vorsitzenden binnen vier Wochen einzuberufen, wenn der Gesamtvorstand einen entsprechenden Beschluss fasst oder mindestens ein Viertel aller Mitglieder des Vereins unter Angabe der Beratungsgegenstände es schriftlich beantragt.

§ 14 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

1. Entgegennahme der Jahresrechnung und der Rechenschaftslegung des Gesamtvorstandes sowie des Revisionsberichtes der Rechnungsprüfer.
2. Entlastung des Gesamtvorstandes.
3. Wahl der Mitglieder des Gesamtvorstandes.
4. Wahl von zwei Rechnungsprüfern, die nicht dem Gesamtvorstand angehören dürfen, für die Dauer von fünf Jahren.
5. Beschlussfassung über Änderungen des Vereinszwecks oder der Satzung.
6. Beschlussfassung über eine etwaige Auflösung des Vereins.

§ 15 Verhandlung und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

(1) Anträge an die Mitgliederversammlung sind mindestens zwei Wochen vor dem Sitzungstermin beim Vorstand schriftlich einzureichen.

(2) Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Beschlüsse über eine Änderung des Vereinszwecks, eine Änderung der Satzung oder die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Beschlüsse über die Auflösung des Vereins bedürfen einer zweiten Mitgliederversammlung, die binnen drei Monaten einzuberufen ist.

(3) Das Stimmrecht kann in einer Mitgliederversammlung nur persönlich ausgeübt werden.

(4) Wahlen erfolgen durch Zuruf, auf Verlangen eines Mitgliedes des Vereins durch Stimmzettel. Erreicht bei mehreren Bewerbern keiner im ersten Wahlgang die Mehrheit, so findet eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen statt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

(5) Über Anträge entscheidet bei Stimmengleichheit der Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter.

(6) Über die Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift aufgenommen, die vom Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung vom Stellvertreter des Vorsitzenden, und vom Geschäftsführer zu unterzeichnen ist.

§ 16 Vermögensverwaltung, Mittelvergabe

(1) Der Verein erzielt Einkünfte aus Mitgliedsbeiträgen, Spenden, Teilnahmegebühren von Veranstaltungen, Erlöse für Leistungserbringungen, Verkauf von Publikationen u.ä. Dem Verein entstehen Ausgaben durch Verwaltungskosten sowie alle anderen im Zusammenhang mit den Vereinsaktivitäten stehenden Verbindlichkeiten.

(2) Gesuche um Bewilligung von Mitteln zur Verwirklichung des Vereinszweckes sind dem Vorstand zu Händen des Geschäftsführers einzureichen. Der Gesamtvorstand beschließt über die Gesuche. Die Entscheidung ist endgültig.

(3) Ein Anspruch auf Mittelzuweisung besteht nicht.

(4) Die aus Mitteln des Vereins angeschafften Gegenstände sind Eigentum des Vereins.

§ 17 Auflösung des Vereins, Beendigung aus anderen Gründen, Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

(1) Im Falle der Auflösung des Vereins sind der Vorsitzende des Vorstandes und sein Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall aller steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Technische Universität Dresden, die das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für die in Absatz (1) und (2) festgelegten gemeinnützigen Zwecke zu verwenden hat.

(3) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§ 18 Ermächtigung des Vorstandes zur Satzungsänderung

Die Mitgliederversammlung ermächtigt den Vorstand, selbst anstelle der Mitgliederversammlung die vorliegende Satzung zu ändern, wenn bei der Anmeldung zum Vereinsregister das Registergericht die eingereichte Satzung in einer Zwischenverfügung beanstandet und die Änderung notwendig ist, damit der Verein in das Vereinsregister eingetragen werden kann.

Dresden, 10. Oktober 2017